

kriens

Beantwortung Interpellation

Interpellation Portmann: Umsetzung des Behinderten-Gleichstellungsgesetzes in der Stadt Kriens im Bereich Bauten und Anlagen Nr. 192/2019

Eingang

6. März 2019

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement



Beantwortung

Die Fragen der Interpellation Portmann werden wie folgt beantwortet:

1. Wie wurden Baugesuche im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bisher hinsichtlich des hindernisfreien Bauens überprüft? Wie werden zukünftig die neuen Bestimmungen des PBG und PBV umgesetzt?

Bereits seit Jahren werden Baugesuche für Vorhaben im Sinn von § 157 PBG (öffentliche Bauten, Mehrfamilienhäuser mit sechs und mehr Wohneinheiten und gewerbliche Bauten mit mehr als 25 Arbeitsplätzen) der Beratungsstelle «Hindernisfrei Bauen Luzern» (früher: für behindertengerechtes Bauen Luzern) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Stellungnahme unterbreitet.

Das Verfahren wird im Rahmen der neuen Bestimmungen nicht verändert. Mit dem neuen § 59 PBV ist nur für Bauten im Sinn von § 157 PBG (siehe oben) eine Pflicht zur Stellungnahme innert der gesetzlichen Frist eingeführt worden. Zudem ist neu geregelt, dass die Beratungsstelle «Hindernisfrei Bauen» bei Bauten im Sinn von § 157 PBG zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden befugt ist.

2. Welchen Stand haben Mitarbeitende der Baubehörden bezüglich des hindernisfreien Bauens? Wurden Weiterbildungskurse¹ der schweizerischen Fachstelle «Hindernisfreie Architektur – Die Schweizer Fachstelle» oder gleichwertige besucht? Wenn, ja, welche?

Alle Mitarbeitenden der Planungs- und Baudienste (auch eine Person aus dem Departementsekretariat) haben den Verwaltungslehrgang Fachmodul Bauwesen der HSLU besucht. In diesem Kurs wird insbesondere im Rahmen der Plan- und Baukontrolle die Anwendung der Bestimmungen des PBG und der PBV vermittelt. Der Bedarf zum Besuch spezifischer Kurse der oben erwähnten Fachstelle ist somit nicht gegeben. Die oben erwähnten Kurse richten sich eher an Planer oder Immobilienverantwortliche.

¹ <https://hindernisfreie-architektur.ch/category/weiterbildung/>

3. Werden private Bauherrschaften und Planer durch die Baugenehmigungsbehörde aktiv auf die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gemäss §157 hingewiesen? Gibt es für Bauherrschaften und Planer Anreizsysteme für die Umsetzung des hindernisfreien Bauens, die weitergehen, als die gesetzlichen Minimalbestimmungen?

Bei Bauten im Sinn von § 157 PBG müssen die Anforderungen an das hindernisfreie Bauen erfüllt werden. Im Gegenzug können für die Mehraufwendungen im Sinn von § A1-11 PBV Abzüge der anrechenbaren Geschossflächen geltend gemacht werden. In der Regel haben die Gesuchsteller beziehungsweise Planer Kenntnis dieser Abzugsmöglichkeiten. Selbstverständlich werden sie andernfalls im Rahmen von Vorabklärungen von den Mitarbeitenden der Planungs- und Baudienste darauf hingewiesen. Im Übrigen geschieht dies auch bei privaten Bauherrschaften, falls diese sich auch bei Bauten mit weniger als sechs Wohnungen oder weniger als 25 Arbeitsplätzen freiwillig an die Vorschriften des hindernisfreien Bauens halten. Nach der Überführung der Ausnützungsziffer (AZ) in die Überbauungsziffer (ÜZ), die mit der nächsten Ortsplanungsrevision vorgenommen wird und bis ins Jahr 2023 rechtskräftig sein muss, ist allerdings kein Ausnützungszuschlag mehr vorgesehen. Die Anforderungen an das hindernisfreie Bauen bleiben jedoch unverändert. Ein Anreizsystem, welches weitergeht als die gesetzlichen Minimalbestimmungen besteht nicht.

4. Wie ist in der Stadt Kriens der Einbezug der Fachstelle «Hindernisfreies Bauen Luzern²» geregelt? Bestehen Verträge und werden die Aufwendungen der Fachstelle abgegolten?

Der Einbezug der Fachstelle Hindernisfrei Bauen Luzern (HBLU) erfolgt im Rahmen der Baugesuchkoordination beziehungsweise des ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens bei den oben erwähnten Bauvorhaben über die Onlineplattform eBAGE+. Es bestehen keine Verträge zwischen der Gemeinde und der Fachstelle. Eine Abgeltung erfolgt in Ausnahmefällen bei übermässigen Aufwendungen der Fachstelle oder falls sie ausserordentliche Abklärungen für die Stadt Kriens treffen muss.

5. Wie erfolgte bisher die Baukontrolle für hindernisfreies Bauen in der Stadt Kriens? Wie wird sie zukünftig umgesetzt?

Die Baukontrolle wird durch die Mitarbeitenden der Planungs- und Baudienste durchgeführt. Bei grösseren Neubauvorhaben wie Überbauungen mit Wohn- oder Geschäftshäusern und bei öffentlichen Bauten erfolgt die Schlusskontrolle koordiniert mit einer Fachperson der Fachstelle «Hindernisfrei Bauen Luzern». Eine Änderung ist in diesem Bereich nicht vorgesehen.

6. Wird nach Fertigstellung der Bauten die Fachstelle «Hindernisfrei Bauen Luzern» bei Bauabnahmen zugezogen?

Im Regelfall erfolgt, wie oben erwähnt, kein Bezug. Falls Auflagen aus der Bewilligung bei Bezug der Baute nicht erfüllt sind, kann die Fachstelle beigezogen werden.

² <https://hblu.ch/>

7. Sind die Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement der Stadt Kriens ausreichend um das hindernisfreie Bauen zu fördern und umzusetzen? Wenn nicht, welche Ergänzungen und Präzisierungen wären für eine sinnvolle Umsetzung notwendig?

Das BZR Kriens verweist betreffend Anforderungen an das hindernisfreie Bauen auf die Bestimmungen in PBG und PBV des Kantons Luzern. Allfällige Ergänzungen oder Präzisierungen könnten in der Verordnung zum BZR aufgenommen werden. Allenfalls genügt schon die Präzisierung einer Auflage in der Baubewilligung.

8. Wie werden Parkierungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung im öffentlichen Raum geplant, markiert und umgesetzt? Mit welchen Mitteln wird auf diese Parkierungsmöglichkeiten hingewiesen?

Bei Parkierungsanlagen ist pro 40 erstellter Abstellplätze mindestens einer hindernisfrei auszuführen. Die Anforderungen betreffend Abmessungen und Ausführung richten sich nach den Bestimmungen des hindernisfreien Bauens. Nachdem diese verschärft wurden und im Widerspruch zur kommunalen Anforderung der Begrünung standen, wurde in Absprache mit der Fachstelle eine Lösung gesucht.

Hindernisfreie Parkplätze werden mit entsprechenden Markierungen (Rollstuhlsymbol) am Boden und auf Verkehrssignalen gekennzeichnet. Die Aufnahme der Standorte dieser Parkplätze in GPS-Daten oder entsprechende Apps ist bereits möglich.

Kriens, 19. Juni 2019